

Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

■ Medikationsmanagement

Stand: 29.07.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I	Zweckbestimmung und Geltungsbereich.....	3
II	Regulatorische Anforderungen.....	3
III	Zuständigkeiten.....	4
IV	Medikationsmanagement (MM) – Durchführung.....	5

I Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie beschreibt die Verfahrensweise bei der Durchführung des Medikationsmanagements nach dem Grundsatzpapier zur Medikationsanalyse und zum Medikationsmanagement der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände¹. Ausgangspunkt für ein Medikationsmanagement ist stets eine Medikationsanalyse, durchgeführt in der Apotheke, die den Patienten kontinuierlich betreut. Dies ist die strukturierte Analyse der aktuellen Gesamtmedikation des Patienten. Für die Medikationsanalyse liegen eine eigene Leitlinie sowie der Kommentar zur Leitlinie vor.

An die Medikationsanalyse schließt sich mit dem Medikationsmanagement ein Prozess der kontinuierlichen Betreuung des Patienten an. Dieser umfasst:

- die kontinuierliche Erfassung erworbener Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und stofflicher Medizinprodukte, ggf. ergänzt durch im Gespräch mit dem Patienten gewonnene Informationen,
- die Erkennung und Vermeidung neu auftretender, manifester und/oder potenzieller arzneimittelbezogener Probleme (ABP) im Laufe der Betreuung,
- die Evaluation und Erarbeitung möglicher Lösungen für die arzneimittelbezogenen Probleme,
- die Nachverfolgung ungelöster arzneimittelbezogener Probleme, die im Rahmen der Medikationsanalyse oder im Laufe der kontinuierlichen Betreuung auftreten bzw. identifiziert werden. Lösungsvorschläge können im Verlauf des Medikationsmanagements angepasst werden,
- sowie die laufende Aktualisierung des Medikationsplans des Patienten

Ziele des Medikationsmanagements sind die fortlaufende und nachhaltige Minimierung von Arzneimittelrisiken sowie die Erhöhung der Effektivität der Arzneimitteltherapie durch Optimierung des Medikationsprozesses.

Die interprofessionelle Zusammenarbeit ist ein wichtiges Charakteristikum des Medikationsmanagements – mit klaren Definitionen der Rollen der Heilberufe. Diese Leitlinie und der zugehörige Kommentar konzentrieren sich auf die Qualitätsziele der pharmazeutischen Aufgaben im Medikationsmanagement.

II Regulatorische Anforderungen

Nach § 1a Abs. 3 Nr. 6 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ist das Medikationsmanagement eine pharmazeutische Tätigkeit, bei der die gesamte Medikation des Patienten – einschließlich der Selbstmedikation – wiederholt analysiert wird mit den Zielen, die Arzneimitteltherapiesicherheit und die Therapietreue zu verbessern, indem arzneimittelbezogene Probleme erkannt und gelöst werden. Nach § 3 Abs. 4 ApBetrO ist die Bewertung der Analyse und die Beratung im Rahmen des Medikationsmanagements ausschließlich dem Apotheker vorbehalten.

Die Medikationsanalyse ist zentraler Bestandteil des Medikationsmanagements nach Apothekenbetriebsordnung. Um die Medikationsanalyse qualitätsgesichert erbringen zu können, ist

¹ https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/Medikationsmanagement/Grundsatzpapier_MA_MM_GBAM.pdf [Zugriff am 10.07.2026]

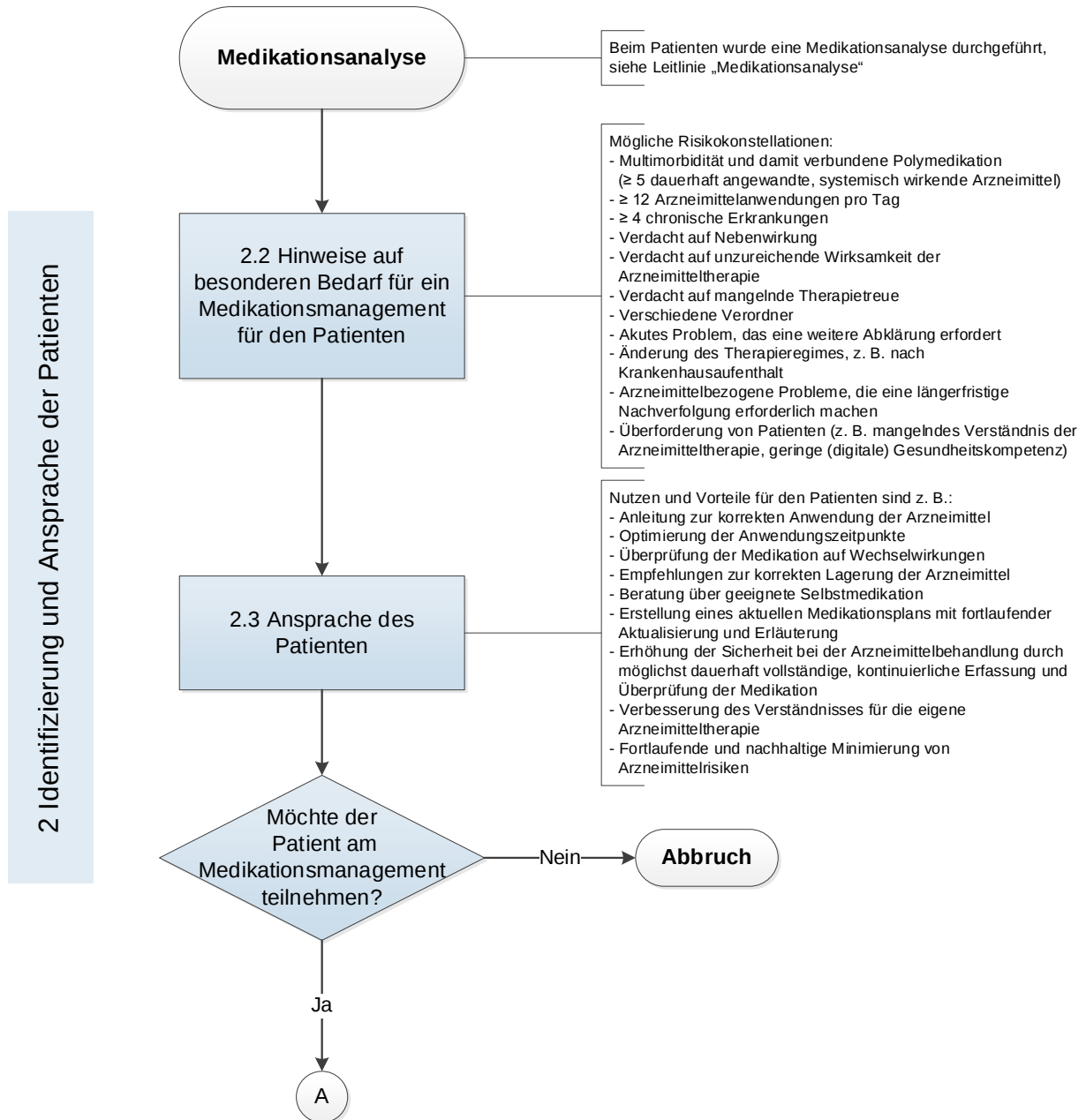
der persönliche Kontakt zum Patienten erforderlich. Im Rahmen der pharmazeutischen Dienstleistung nach § 129 SGB V ist vertraglich ausdrücklich geregelt, dass die abrechenbare Leistung der Medikationsberatung in der Apotheke bzw. im häuslichen Umfeld des Patienten erbracht werden muss.

Dies gilt auch für weitere Medikationsanalysen, die im Rahmen der laufenden Betreuung in einem Medikationsmanagement bei Bedarf erbracht werden.

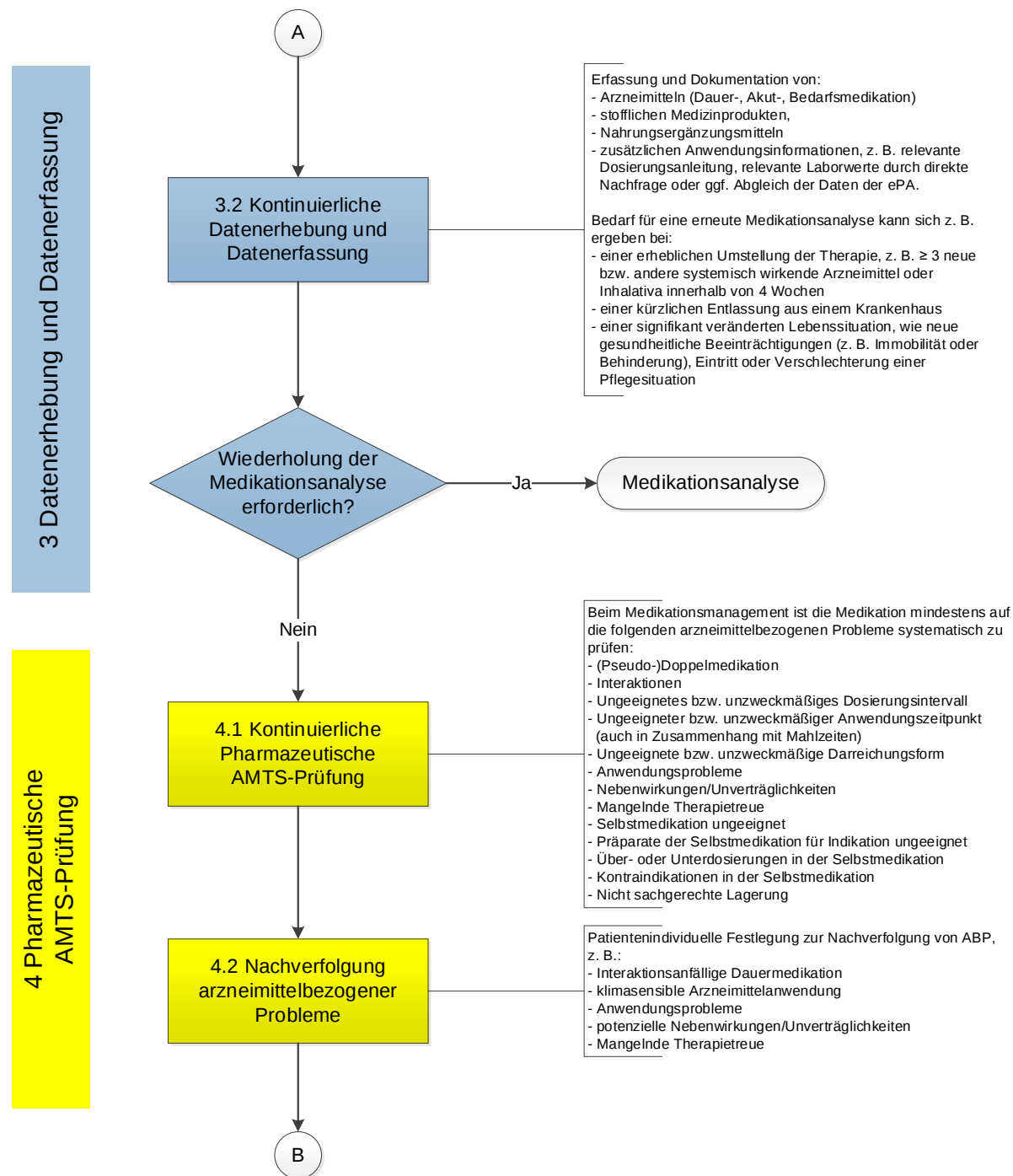
III Zuständigkeiten

Das Medikationsmanagement ist Aufgabe des Apothekers. Es handelt sich dabei um eine pharmazeutische Tätigkeit, die über die Information und Beratung zum Arzneimittel hinausgeht. Sofern nichtapprobiertes pharmazeutisches Personal bei einzelnen, nicht aufgrund § 3 Abs. 4 ApBetrO dem Apotheker vorbehaltenen Arbeitsschritten eingebunden wird, darf es nur entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen eingesetzt werden und ist über die dabei gebotene Sorgfalt regelmäßig zu unterweisen (§ 3 Abs. 1 ApBetrO).

IV Medikationsmanagement (MM) – Durchführung



Fortsetzung



Fortsetzung

